

Richtlinie zur Förderung von Präventionsschulungen im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster

Gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. April 2014 liegt die Verantwortung für die Umsetzung bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Durchführung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Kinder- und Jugendschutz (Präventionsschulungen).

Die Kosten dieser Schulungen können gemäß dieser Richtlinie finanziert werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Förderung der Durchführung von Präventionsschulungen für folgende Personen und Personengruppen:

1. Mitarbeiter/innen (Ehrenamtliche, Neben- und Hauptberufliche, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikant/innen) in der Kinder- und Jugendarbeit
2. Mitarbeiter/innen (Ehrenamtliche, Neben- und Hauptberufliche, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikant/innen mit Kinder- und Jugendkontakt) aus dem Bereich der Erwachsenen und Familienbildung, der Büchereien, der Kirchenmusik und Chorarbeit, der Katechese, der Kindergottesdienstgestaltung und spezifischer pfarrgemeindlicher Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen.

Ausgenommen sind die Schulungen von:

1. hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese werden von der Hauptabteilung 500 (Seelsorge-Personal) durchgeführt und finanziert.
2. Einrichtungen und Diensten des Diözesan-Caritas-Verbandes und ihrer angeschlossenen Mitglieder, der Orts-Caritas-Verbände.

§ 2 Antragsberechtigte und Durchführende der Präventionsschulungen

Gefördert werden:

1. Von der Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene des Bistums Münster, auch in Kooperation mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), durchgeführte Präventionsschulungen, die sich insbesondere an die unter § 1.1. genannten Personen und Personengruppen in Pfarreien, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen richten.
2. Präventionsschulungen der Katholischen Bildungsforen in Trägerschaft der Regionalverbände der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung in den Kreisdekanaten/im Stadtdekanat im Bistum Münster, die sich insbesondere an die unter § 1.2. genannten Zielgruppen richten.
3. Selbstorganisierte Schulungen katholischer Träger (Pfarreien, Verbände, Einrichtungen) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster auf Antrag (§ 5 Abs.3).

§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Voraussetzungen

1. Basisschulungen

Förderungsfähig sind Präventionsschulungen unter folgenden Bedingungen:

- Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl von mindestens 10 bis maximal 40 Personen.
- Durchführung der Schulung durch mindestens zwei Fachkräfte oder Teamer/innen für Präventionsschulungen, möglichst als geschlechtsgemischtes Mitarbeiterteam, die nach § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 1. August 2012 anerkannt sind.
Ausnahme: Dreistündige Schulungen (Informationsschulungen) können auch von nur einer Referentin/ einem Referentendurchgeführt werden.
- Einhaltung der inhaltlichen Mindeststandards und des im Bistum Münsters verbindlichen

Schulungskonzeptes/Curriculums für die bei der Schulung zu behandelnden Themenbereiche (§ 4 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen 2012)

2. Vertiefungsschulungen

Förderungsfähig sind Vertiefungsschulungen unter folgenden Bedingungen:

- Das Thema der Fortbildung entspricht der Liste der Themen für Vertiefungsschulungen (veröffentlicht am xxx)
- Die Fortbildung wird durch die Abteilung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch in Kooperation mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) oder die Bildungsforen des Bistums Münster durchgeführt.
- Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl von mindestens 10 bis maximal 40 Personen.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung entspricht den anerkennungsfähigen Kosten der Schulung. Abgezogen werden öffentliche Zuschüsse, die eventuell für die Schulungsmaßnahmen gewährt werden.

(1) Anerkennungsfähig sind:

- Honorarkosten für die Fachkräfte für Präventionsschulungen in Höhe von bis zu 60,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent.
- Honorarkosten für die Fachkräfte für Präventionsschulungen, die hauptamtliche Kräfte der Bildungsforen sind, in Höhe von 40,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent für Schulungen der in § 1 genannten Zielgruppen.
- Honorarkosten für ausgebildete Teamer für Präventionsschulungen in Höhe von bis zu 20,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent.
- Fahrtkosten der Referenten/Referentinnen in Höhe von 0,30 € pro Kilometer oder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Verpflegungskosten pro Teilnehmer/Teilnehmerin und Referent/Referentin:
 - bei dreistündigen Schulungen maximal 3,00 €
 - bei sechstündigen Schulungen maximal 11,00 €
 - bei zwölfstündigen Schulungen maximal 30,00 €
- Raum- und Unterbringungskosten pro Person:
 - bei mehrtägigen Schulungen maximal 30,00 €
 - bei eintägigen Schulungen maximal 10,00 €
- Wenn möglich sollten eigene kirchliche Räume genutzt werden, z. B. Pfarrheime und Familienbildungsstätten. Eine Abrechnung von Raumkosten ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht möglich.
- Kosten für Arbeitsmaterialien (Kopien etc.) bis maximal 30,00 € pro Schulungstag.
- Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von maximal 50,00 € pro Schulung.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Die Umsetzung und finanzielle Abwicklung dieser Richtlinien obliegt der/den/dem Präventionsbeauftragte/n für das Bistum Münster.

(2) Bei den in § 2 dieser Richtlinie unter Punkt 1. und 2. genannten durchführenden Stellen (Regionalbüros und Bildungsforen) wird ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren durchgeführt. Diese Einrichtungen rechnen vierteljährlich die tatsächlich durchgeführten Schulungen ab. Hierfür werden die benötigten Angaben in einer Tabelle erfasst. Die Richtigkeit der Angaben ist durch eine Unterschrift der Einrichtungsleitung zu bestätigen. Alle Originalbelege sind bei den Stellen

aufzubewahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen. Neben der tabellarischen Übersicht sind Teilnehmerlisten jeder Schulung einzureichen.

(3) Die von einzelnen Rechtsträgern selbst organisierten Schulungen (Basisschulungen) sind mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlich (Antragsformular) zu beantragen.

Die grundsätzliche Förderungsfähigkeit wird dem Antragsteller vor Schulungsbeginn schriftlich, in der Regel per E-Mail, mitgeteilt.

Ein Verwendungsnachweis (Formblatt) ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Schulung einzureichen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- Programm mit genauen Angaben zu den Einzelthemen, den autorisierten Referenten und den zeitlichen Abläufen.
- Teilnehmer/innenliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden und der Referenten.
- Kopie der Honorarabrechnung/en bzw. der Honorarquittung/en.

(4) Alle Maßnahmen in Trägerschaft von Pfarreien müssen über die zuständige Zentralrendantur abgewickelt werden. Die Originalbelege sind vom Durchführenden der Schulung aufzubewahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

(2) Diese Richtlinien treten zum 15. Oktober 2017 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 1. März 2014 (KA 2014; Art. 86) außer Kraft.

Hinweise:

Alle genannten Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat Fachstelle 101 oder unter www.praevention-im-bistum-muenster.de erhältlich.

Eine Beantragung und Zusendung der Unterlagen per E-Mail an das Sekretariat der Fachstelle Prävention (praevention@bistum-muenster.de) ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

AZ: 101